

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung LV-Code	Fräs- und Heißmischgutarbeiten AVAAG\BA7-2026-B37 SPERKENT BERG BDS\HMG	LV-Version 03.03.2026
Vorhaben	B37 Sperkentaler Berg BDS	
Ausführungszeitraum	Juni 2026 bis Juli 2026	
Datum Preisbasis	27.03.2026	
Angebotsfrist	27.03.2026 Zeit: 08:55	
Angebotsöffnung	27.03.2026 Zeit: 09:00	
Auftraggeber	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1	
LV-Ersteller	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1 Mattias Kamleitner	
		geprüfte Summen
Summe LV EUR EUR
Aufschl./Nachl. EUR EUR
Gesamtpreis EUR EUR
zuzüglich ... % USt. EUR EUR
Angebotspreis EUR EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

OG 01 Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten LB-FSV-VI-007 EUR

00 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Notiz: Vorgestellte Vorbemerkung in jedes LV einfügen.

02 V Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 V Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,

OG 01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht. 		
	Gesondert vergütet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> die Baustelleinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind, ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen. 		

020101A	V Einrichten der Baustelle		LT PU:02
		L	
		<u>S</u>	
	1,00 PA	EP

0204	V Räumen der Baustelle		
020401	<p>Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl., die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird. 		

020401A	V Räumen der Baustelle		LT PU:02
		L	
		<u>S</u>	
	1,00 PA	EP

0209	V Baustellensicherung		
020901	<p>V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen</p> <p>Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.</p> <p>Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.10, 4.2.11 und 4.2.14 beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen, das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge, das Beistellen der Materialien, die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden 		LT PU:02

OG 01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten besondere Verkehrserschwernisse, • Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--	---------------	-----

L

S

1,00 PA EP

020902 V Besondere Verkehrserschwernisse LT PU:02

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.10, 4.2.11 und 4.2.14 beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L

S

1,00 PA EP

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe
-------	------------------------	-------	-------

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus

OG 01	<p>Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten extrapoliert wird.</p> <p>5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.</p> <p>6. Nebenleistungen Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:</p> <p>6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.</p> <p>6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.</p> <p>6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.</p> <p>6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.</p> <p>6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.</p> <p>6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.</p> <p>6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.</p> <p>6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.</p> <p>6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.</p> <p>7. Eingriffe in das Landschaftsbild Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.</p> <p>8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.</p> <p>9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.</p> <p>10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.</p> <p>11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,• das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,• die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• die wiederverwertbare Menge. <p>12. Transportleistungen</p>	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---	---------------	-----

OG 01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR
	12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.		
	12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.		
	12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.		
	13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.		
	14. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"		
	ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln		
	ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung		
	ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten		
	ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln		
	ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung		
	ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial		
	ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"		

0616 V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061618

Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,
- das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des

OG 01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR
	Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m ² nicht abgezogen.		

061618D	V Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn>8-12 cm >=2,50 + laden m2		LT PU:06
		L	
		<u>S</u>	
	15.300,00 m ²	EP

061630 Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.
Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
- beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630C	V Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen		LT PU:06
		L	
		<u>S</u>	
	1.300,00 m ³	EP

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe
-------	--------------------------------	-------	-------

26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

OG 01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.</p> <p>2. Verwendung von Recyclingasphalt</p> <p>Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.</p> <p>Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.</p> <p>3. Verrechnungshinweise</p> <p>Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:</p> <p>Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.</p> <p>Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.</p> <p>4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen</p> <p>Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.</p> <p>Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.</p> <p>5. Angeführte Normen und Richtlinien</p> <p>RVS 03.03.82 "Spurwege"</p> <p>RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"</p> <p>RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"</p> <p>RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"</p> <p>RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"</p> <p>RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"</p> <p>RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"</p>		
2601	V Vorarbeiten		
	<p>Ständige Vorbemerkungen</p> <p>1. Angeführte Normen und Richtlinien</p> <p>RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"</p> <p>EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"</p>		
260103	<p>Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.</p> <p>Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen.</p>		

OG 01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes. 		
260103A	V Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar		LT PU:26
		L
		<u>S</u>
	21.800,00 m ²	EP
260106	Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.		
260106A	V Vorspritzen PmB		LT PU:26
		L
		<u>S</u>
	30.300,00 m ²	EP
2602	V Nähte, Fugen, spezieller Einbau		
260201	Fugenschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.		
260201C	V Fugenschluss selbstklebend 10/40 mm		LT PU:26
		L
		<u>S</u>
	260,00 m	EP
260202	Vorstreichen der Nahtflanken und Bestandsanschlüsse von Asphaltsschichten für eine Schichtsolldicke von x bis x cm, mit hochviskoser thixotroper (dickflüssig, pastös) Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von mind. 1,5 kg/m ² Flankenfläche samt allen erforderlichen Vor- und Reinigungsarbeiten.		
260202B	V Voranstrich Nahtflanken >5 bis 10 cm		LT PU:26
		L
		<u>S</u>
	1.500,00 m	EP
2607	Z AZ Wochenendarbeit pauschal		

OG 01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR
260702	Z Mit dieser Position werden alle Mehrkosten abgegolten, die sich aus der Erbringung diverser Leistungen, die gemäß Baubeschreibung nicht an einem Werktag vorgesehen sind, ergeben. (Zuschläge auf Lohn, Sondergenehmigungen für LKW`s, Betrieb Mischanlage Wochenende/Nacht usw.). Sofern vom AN ein abweichender Bauablauf im Rahmen der Vorgaben vorgesehen wird, sind auch alle damit verbundenen Mehrkosten/Zuschläge einzurechnen/abgegolten.		
260702A	Z Aufzahlung alle Heißmischgutarbeiten So/Nacht Pauschal AZ Heißmischgutarbeiten an einem Sonntag, Feiertag oder in Nachtarbeit pauschal je Einsatztag	LT PU:26	
		L
		S
	1,00 PA	EP
260702B	Z Aufzahlung alle Heißmischgutarbeiten Samstag Pauschal AZ Heißmischgutarbeiten an einem Samstag pauschal	LT PU:26	
		L
		S
	1,00 PA	EP
2613	V Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2		
261305	Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 		
261305D	V AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4, 8cmFahrb/Abst	LT PU:26	
		L
		S
	14.900,00 m ²	EP
2614	V Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t		
261405	Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfestem bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 		

OG 01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten		LB-FSV-VI-007	EUR
261405A	V	AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,Fahr./Abst. Einbau-t	LT PU:26	
			L
			<u>S</u>
		100,00 t	EP
2640	V	Splittmastixasphalt (SMA) m2		
264038		<p>Splittmastixasphalt mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, mit Modifizierungszusatz x im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.</p> <p>Proportionale Spurrinnentiefe: Kategorie CE.</p> <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 		
264038N	V	SMA11deck PmB45/80-65,S2,GS,Ka18, 3,5cm Fahr./Abst	LT PU:26	
		<p>Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 18 Masse-% aufweisen.</p>		
			L
			<u>S</u>
		15.000,00 m ²	EP
LG 26		Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe
OG 01		Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten	Summe

OG 02 Brückenbau B37.21 LB-FSV-VI-007 EUR

02 Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0210 Gerüste für Instandsetzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Leistungspositionen gelten für Vor- und Abbrucharbeiten im Zuge von Instandsetzungen sowie für Instandsetzungsarbeiten. Die Gerüste sind so auszuführen, dass alle zu behandelnden Flächen des Objektes bzw. der Bauteile zum Zwecke der Prüfung, Instandsetzung und Abnahme zugänglich gemacht werden. Durch eine fachkundige Person des Auftragnehmers ist die Standfestigkeit und ordnungsgemäße sicherheitstechnische Ausführung der Gerüste vor Verwendung zu überprüfen und auf Dauer der Aufstellung zu gewährleisten.

Sollen Bauteile des Bauwerkes für Auflagerungen von Gerüsten u.dgl. verwendet werden, ist in jedem Einzelfall um die Genehmigung beim Auftraggeber unter Beischluss von erforderlichen statischen Nachweisen anzusuchen. Die Verwendung von mobilen Arbeitsbühnen oder das Umrüsten ist zulässig, wenn der vorgesehene Arbeitsablauf eingehalten werden kann.

2. Einhausungen

Die staubdichte Einhausung ist so herzustellen, dass mit geeigneten Geräten ein leichter Unterdruck erzielt werden kann, sodass ein Staubaustritt nach außen nicht möglich ist. Im Bereich der Anschlussstellen der Einhausung an das Bauwerk sind geeignete Gummimatten anzubringen, die ihre Dichtfunktion gegenüber dem Strahlstaub auch bei direkter Beaufschlagung durch Strahlmittel aufrechterhalten. Die besonderen Belastungen infolge der Auflast von Strahlgut und Sandfangwannen sind bei der Dimensionierung der Gerüste zu berücksichtigen.

3. Regelblatt

Die Ermittlung der Gerüstflächen und -längen sind gemäß Regelblatt 02.10-1 durchzuführen.

021007 Gerüst an- und abtransportieren sowie auf- und abbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- notwendige Fundierungen,
- das Freihalten der erforderlichen Lichtraumprofile,
- die Straßenverkehrssicherung, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- alle Erschwernisse durch vorhandene Leitungen (Freileitungen, Druckleitungen, Oberleitungen, Einbauten usw.) und Gleisanlagen, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Gesondert vergütet wird:

OG 02	Brückenbau B37.21 <ul style="list-style-type: none"> • die Abdichtungsmaßnahmen und Einhausungen, • die allfällig notwendigen Anprallsicherungen, • das Bereithalten. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • 70% der Pauschale nach Aufstellung, 30% der Pauschale nach vollständiger Räumung des Gerüsts. 	LB-FSV-VI-007	EUR
021007A	Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen: B37.21 Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil B37.21.	LT PU:02	
		L	
		S	
	1,00 PA	EP
021007B	Schutzgerüst PA auf-, abbauen: B37.21 Schutzgerüst zum Schutz von Leitungen, Verkehrsflächen, Wasserläufen, Gebäuden u.dgl. für Objekt/Bauteil B37.21. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • ein allfällig erforderliches Arbeitsgerüst für die Instandsetzungsarbeiten. 	LT PU:02	
		L	
		S	
	1,00 PA	EP
021008	Gerüst bereithalten.		
021008A	Arbeitsgerüst PA bereithalten: B37.21 Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil B37.21.	LT PU:02	
		L	
		S	
	1,00 PA	EP
021008B	Schutzgerüst PA bereithalten: B37.21 Schutzgerüst zum Schutz von Leitungen, Verkehrsflächen, Wasserläufen, Gebäuden u.dgl. für Objekt/Bauteil B37.21.	LT PU:02	

OG 02	Brückenbau B37.21 Gesondert vergütet wird:	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • ein allfällig erforderliches Arbeitsgerüst für die Instandsetzungsarbeiten. 		
		L
		S
	1,00 PA	EP

021014	Z Mobile staubdichte Einhausung		LT PU:02
	<p>Mobile staubdichte Einhausung für alle Strahlarbeiten mit festem Strahlgut.</p> <p>Die Leistung umfasst die mobile staubdichte Einhausung der erforderlichen Arbeitsräume einschließlich Beleuchtung und Belüftung. Die Einhausung muss so angelegt sein, dass die fachgerechte Durchführung aller vorgesehenen Arbeiten gewährleistet ist.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Beistellen sowie den Auf-, Um- und Abbau aller erforderlichen Einrichtungen. <p>Mobile Einhausung im Bereich: gemäß Anordnung ÖBA</p>		
		L
		S
	1,00 PA	EP

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe
-------	------------------------	-------	-------

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus

OG 02	Brückenbau B37.21 extrapoliert wird. 5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01. 6. Nebenleistungen Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten: 6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser. 6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl. 6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten. 6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag. 6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind. 6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge. 6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme. 6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren. 6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte. 7. Eingriffe in das Landschaftsbild Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen. 8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten. 9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. 10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen. 11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,• das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,• die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">• die wiederverwertbare Menge. 12. Transportleistungen	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---	---------------	-----

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
	12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.		
	12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.		
	12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.		
	13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.		
	14. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"		
	ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln		
	ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung		
	ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten		
	ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln		
	ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung		
	ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial		
	ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"		

0615 **Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Als Pflasterstreifen gelten Pflasterungen mit max. vier Steinscharen und max. 50 cm Breite. Alles andere gilt als Flächenpflaster.
2. Alte Formate wie Halbgut ca. 24 cm Seitenlänge, Dicke 10 bis 16 cm, 12"-Platte, ca. 32 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm und 18"-Platte ca. 48 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm gelten als Großsteine.
3. Das vom Auftraggeber für eine Wiederverwendung bestimmte Material ist entsprechend sorgfältig zu behandeln.

Mit der Aufzählung abgegolten ist auch:

- das Aussortieren von unbrauchbarem Material samt Wegschaffen.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

4. Wegschaffen von Abtragsmaterial.

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061501	Großsteinpflaster einschließlich Bettung x ohne Unterschied der Fugenfüllung abtragen und x. Die Leistung beinhaltet auch:
--------	---

OG 02	Brückenbau B37.21		LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> das Trennen von Materialien beim Abtrag, das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag. 			
	Gesondert vergütet wird:			
	<ul style="list-style-type: none"> das Verfüllen verbleibender Hohlräume, der Abtrag der Unterlagskonstruktion. 			
	Verrechnet wird:			
	<ul style="list-style-type: none"> das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß. 			
061501D	Großsteinpflaster Betonbettung abtragen + seitlich lagern			LT PU:06
		L	
		S	
	8,00 m ²	EP
061502	Aufzahlung auf Abtragspositionen für Großsteinpflaster. Verrechnet wird:			
	<ul style="list-style-type: none"> die vom Auftraggeber angeordnete Leistung. 			
061502A	Az Großsteinpflaster schonend abtragen			LT PU:06
		L	
		S	
	8,00 m ²	EP
061502D	Az Großsteinpflaster reinigen ZM-Füllung			LT PU:06
	Reinigen bei Zementmörtelfüllung			
		L	
		S	
	8,00 m ²	EP

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		Summe
-------	--------------------------------	--	-------	-------

26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.</p> <p>Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.</p> <p>Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.</p> <p>2. Verwendung von Recyclingasphalt</p> <p>Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.</p> <p>Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.</p> <p>3. Verrechnungshinweise</p> <p>Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:</p> <p>Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.</p> <p>Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.</p> <p>4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen</p> <p>Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.</p> <p>Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.</p> <p>5. Angeführte Normen und Richtlinien</p> <p>RVS 03.03.82 "Spurwege"</p> <p>RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"</p> <p>RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"</p> <p>RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"</p> <p>RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"</p> <p>RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"</p> <p>RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"</p>		
2602	Nähte, Fugen, spezieller Einbau		

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
260210	Herstellen von Fugen in Asphaltsschichten durch Auffräsen oder Schneiden auf eine Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen, Vorspritzen und Verschließen mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse.		

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260210X	Z	Bituminöse Fugen herst. X/X mm Heißverguss	LT PU:26
----------------	----------	---	----------

Abmessungen der Fuge Breite 15 mm, Tiefe 50 mm.

Notiz: Halbe Asphalt-Aufbauhöhe einschneiden.

L

S

25,00 m EP

260223	Z	Az für Gegengefälleausbildung bit. Bauweise Deckschicht	LT PU:26
---------------	----------	--	----------

Aufzählung für die Gegengefälleausbildung bei bituminösen Bauweisen (Entwässerungsachse bis zum Randbalken) in der Deckschicht.

Das Mischgut ist im vorgegebenen Querschnitt einzubauen und zu verdichten, wobei die Breite des Gegengefälles 50 cm und die Gegenneigung 3 % beträgt.

Der Einbau darf ausschließlich in einer der zwei folgenden Varianten erfolgen:

1. Einbau mittels Asphaltfertiger mit Ausziehbohle, die separat innen und außen höhenverstellbar ist und somit das Gegengefälle in einem Arbeitsgang mittels Fertiger hergestellt werden kann.
2. Einbau der Deckschicht bis zur Entwässerungsachse mittels Asphaltfertiger und gleichzeitiger händischer Einbau des Gegengefälles (heiß in heiß) mit dem gleichen Material der Deckschicht.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das händische Verdichten,
- das Anarbeiten an die Tagwasserabläufe.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegende Asphaltsschicht,
- ein erforderliches Vorspritzen.

L

S

29,00 m EP

LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe
-------	------------------------------------	-------	-------

29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none">• Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344		
	<p>Begriffsbestimmungen: gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01</p> <p>Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.</p> <p>2. Kalkulationshinweise Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefern aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist. Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.</p> <p>3. Beigestellte Materialien Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, so werden diese "bauseits frei Einbaustelle" beigestellt. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten. Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.</p> <p>4. Abrechnungshinweise Siehe ÖNORM B 2214. Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.</p> <p>5. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen" ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm" ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die Gesteinseigenschaften" ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 12620" ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340" ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1338 und ÖNORM EN 1339" ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal-, Schwer- und Leichtbeton" ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren" ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren" ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren" ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren" ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren" ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren" ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"</p>		
2920	Z Bruchsteinpflaster		
292001	Z Unterlagsbeton, Betonsorte x unter Böschungspflaster mit einer Dicke von x cm, einschließlich allenfalls erforderlicher Schalung herstellen. Der Beton für die Unterlage oder Bettung ist zu liefern und einzubauen.		

OG 02	Brückenbau B37.21 Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Liefern, Herstellen und Bereithalten der erforderlichen Schalung samt deren Abstützung sowie das Entfernen der Schalung. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die Aufzahlungen für Sonderformen (Treppen, Mulden, usw.). 	LB-FSV-VI-007	EUR
292001A	Z Unterlagsbeton C25/30/B3 für Böschungspflaster 15cm Unterlagsbeton bzw. Bettung mit C25/30/B3 im verdichteten Zustand 15cm dick für Böschungspflaster herstellen.	LT PU:29	
		L	
		<u>S</u>	
	8,00 m ²	EP
292010	Z Böschungspflaster aus Gesteinsart x, mindestens x cm dick, aus Bruchsteinen, auf eine nach gesonderter Position hergestellte/vergütete Betonbettung (BB) mit vom Auftragnehmer (AN) zu liefernden Material bzw. mit vom Auftraggeber (AG) frei Baustelle beigestellten Steinen, profilgemäß, flucht und höhenrecht herstellen. Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen. Die Bruchsteine sind auf die nach gesonderter Position hergestellte Unterbettung als Pflaster mit engen Fugen entsprechend ebener Oberfläche und geraden Abschlusskanten zu verlegen. Größere Zwischenräume sind mit geeigneten Steinen auszuweilen. Die Mindestseitenlänge der Sichtfläche der Steine hat die doppelte Pflasterdicke zu betragen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Fugenmaterial, • die Erschwernisse bei Arbeiten in stehenden oder fließenden Gewässern. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die Betonbettung, • die Aufzahlungen für Sonderformen (Treppen, Mulden, usw.). 		
292010B	Z Böschungspflaster, Granit/Gneis, 15cm, BB, AG	LT PU:29	
		L	
		<u>S</u>	
	8,00 m ²	EP
292015	Z Aufzahlung auf die jeweilige Position Böschungspflaster und die Position Unterlagsbeton.		

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
292015B	Z Az Muldenausbildung in Böschungspflaster		LT PU:29
	Für alle Erschwernisse aus dem Herstellen von Mulden. Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • das Herstellen von eventuell erforderlichen Energiebremsen. 		
		L
		<u>S</u>
	8,00 m ²	EP
292020	Z Ausstemmen von Fugen und Hohlräumen, Fugentiefe x und Verfugen mit Zementmörtel.		
	In den vom Auftraggeber bezeichneten Bereichen sind die Fugen bis zur angegebenen Tiefe auszustemmen, die Fugenflanken und der Fugengrund zu glätten, gegebenenfalls abzuschleifen, die Fugen sind mit Pressluft oder HDW zu säubern sowie abzukehren samt ordnungsgemäßer Beseitigung des Abbruchmaterials und des Abfalles. Die ausgestemmteten Fugen sind mit Zementmörtel zu verfüllen. Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • das Liefern des Fugenmaterials (Zementmörtel), • die allfälligen Erschwernisse bei abschnittsweiser Arbeitsdurchführung, • das Aufstellen, Umstellen und Abtragen der notwendigen Arbeitsgerüste, • die Erschwernisse bei Arbeiten in stehenden oder fließenden Gewässern. 		
292020B	Z Ausstemmen u.Verfugen v.Fugen u.Hohlr., Nat.Stein entf. Xcm		LT PU:29
	Fugentiefe 3 - 5 cm Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • die Fläche des bearbeiteten Bereiches der Pflasterung. 		
<i>Notiz:</i>	In VI05 enthalten (LGPosNr. 510401A) jedoch für ST5 nicht ausreichend. LGPosNr. 510401A sieht nur ausstemmen vor, Z-Position weil auch Verfugen benötigt wird.		
		L
		<u>S</u>
	20,00 m ²	EP

LG 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	Summe
-------	------------------------------------	-------	-------

32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste

Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für

OG 02 Brückenbau B37.21 LB-FSV-VI-007 EUR
Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3205 Kitte und Fugenmassen

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Anwärmen der Fugenflanken,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels HD-Waschen, Strahlen u.dgl.,
- bei Fugenbändern die Kosten für das sachgerechte Verbinden (z.B. Schweißen, Vulkanisieren) der Fugenbänder an Stoßstellen und Kreuzungsstellen bzw. für Sonderstücke,
- die Kosten für Erschwernisse durch den Arbeitsablauf im Zusammenhang mit der zugehörigen Flächenabdichtung,
- die Kosten für produktspezifische, zusätzlich erforderliche Vorbehandlungen der Fugen bei besonderen Abdichtungssystemen,
- die Erschwernisse durch Neigung der Betonoberfläche.

2. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.07.04 sind einzuhalten.

320501 Kitte und Fugenmassen auf Kunststoffbasis, Mindestbreite $b = x$ cm, liefern und einbauen.

Die Richtlinien des Herstellers sind einzuhalten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Abfasen der Kanten,
- das Anschleifen der Fugenkante,
- das Reinigen der Fugen, das Auskratzen der Fugeneinlage auf die notwendige Tiefe sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials,
- das Anschleifen der Fugenflanke,
- den Voranstrich der Fugenflanken,
- das Liefern und Einbauen des Füllmaterials für den Fugengrund,
- alle notwendigen Leistungen zur Erzielung eines ordnungsgemäßen Fugenabschlusses.

320501B Kittfugen $b=1,5$ cm LT PU:32

L

S

15,00 m EP

320501C Kittfugen $b=2,0$ cm LT PU:32

L

S

15,00 m EP

320504 **Z** Abdichtung der Randfuge zwischen Schrammbord und einer bituminösen Belagschichte mittels Verguss mit polymermodifiziertem Bitumen herstellen.

Die Abdichtung der Randfuge ist nach der bituminösen Schichte herzustellen. Die Aussparung für

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
	die Vergussmasse kann geschnitten oder durch Einlegen einer Leiste hergestellt werden. Sodann ist die Fuge durch Heißverguss mit polymermodifiziertem Bitumen abzudichten.		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • die entsprechende Vorbereitung der Fugenflanken, • die Herstellung der Aussparung. 		
320504B	Z Randfuge Schrammb. Verguss 2/5		LT PU:32
	Abmessungen der Fuge Breite 2 cm, Tiefe 5 cm.		
		L
		S
	60,00 m	EP

LG 32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	Summe
-------	--	-------	-------

47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Ständige Vorbemerkungen

1. Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein

1.1 Allgemeines

Instandsetzungsarbeiten dürfen gem. ÖNORM B 4706 nur von entsprechend ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgeführt werden. Dies ist durch den Nachweis der laufenden Schulung des Fach- und Führungspersonals und entsprechende Referenzprojekte zu dokumentieren. Als Richtschnur können die Bedingungen für die Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsfachbetrieb" der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, herangezogen werden. Das Gütezeichen "Instandsetzungsfachbetrieb" der ÖBV ersetzt diese Nachweise.

Bei Arbeitsbeginn und entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer die instand zu setzenden Bereiche im Detail festzustellen. Umfang und Art der Arbeiten sind daraufhin vom Auftraggeber anzuordnen. Über den angeordneten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nicht vergütet. Sind die Arbeiten halbseitig oder in Teilabschnitten auszuführen, so sind die Mehrkosten hierfür in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind. Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m gem. ÖNORM B4007 und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Für höhere Gerüste und längere Leitern sind die Positionen der ULG 0210 Gerüste für Instandsetzungen anzuwenden.

1.2 Begriffe

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt sowie Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 und ÖNORM B 1992-1-1 entnommen.

1.3 Zugelassene Systeme bzw. Produkte, Gütenachweise

Für Instandsetzungsmörtel ist eine CE-Kennzeichnung gemäß harmonisierter EN 1504-3 erforderlich. Mit dieser Leistungsbeschreibung werden Lieferungen und Leistungen an ingenieurtechnischen Bauwerken mit hohen Leistungsanforderungen behandelt, für Produkte der EN 1504-3 gilt für die Bescheinigung der Konformität daher das System 2+.
Zusätzlich sind einzelne Leistungsmerkmale der Produkte durch eine akkreditierte Prüfstelle vor dem Einbau nachzuweisen. Die für die einzelnen Produktgruppen erforderlichen Prüfungen und die zu erfüllenden Anforderungen sind diejenigen, die in der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, als Grundprüfung (GP) zur Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsprodukt" nach der gegenständlichen Richtlinie ausgewiesen sind. Das ÖBV-Gütezeichen "Instandsetzungsprodukt" der der Leistungsbeschreibung entsprechenden

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
<p>Verwendungsgruppe ersetzt die angeführten Voreinbauprüfungen. Derartige Produkte sind in der Datenbank "Gütezeichen" der ÖBV auf deren Homepage (www.bautechnik.pro) jederzeit aktuell einsehbar.</p> <p>Wenn bei Altbetonflächen die Anforderungen (z.B. Rauheit, Ebenföächigkeit, Abreißfestigkeit, Druckfestigkeit) gemäß den technischen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, sind Sondervereinbarungen zu treffen.</p> <p>1.4 Angeführte Normen und Richtlinien</p> <p>ÖNORM B 4706 "Instandsetzung von Betonbauwerken - Nationale Festlegungen für Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauwerken gemäß ÖNORM EN 1504"</p> <p>ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"</p> <p>ÖNORM B 1992-1-1 "Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen"</p> <p>ÖNORM EN 1504-3 "Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung"</p> <p>ÖBV-Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton"</p> <p>2. Konstruktionen aus Stahl</p> <p>Es gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULGs der LG 35 in den zugehörigen ULGs der LG 47.</p> <p>3. Entsorgung von Abtragsmaterial.</p> <p>Gilt für alle Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein, sowie Stahl.</p> <p>3.1 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.</p> <p>3.2 Verrechnung Schadstoffgehalte:</p> <p>Sämtliche Kosten und Maßnahmen für die Erschwernisse bis zu den Anforderungen der Bodenaushubdeponie sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Für darüber hinausgehende Belastungen sind Aufzahlungspositionen vorhanden. Alle Mehrkosten, die durch Abtrag und Entsorgung von Materialien, deren Anforderungen über jene der Massenabfalldeponien hinausgehen oder die als gefährlich eingestuft werden und bleiben, entstehen, werden nach gesonderten vom Auftragnehmer vorzulegenden Nachweisen mit Regiepositionen abgegolten.</p>			

4701 Vor-, Abbruch- und Abtragsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abbruch- und Abtragsmethode

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode obliegt dem Auftragnehmer, sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgegeben.

Der Abbruch bzw. der Abtrag und die Gerätewahl hat so zu erfolgen, dass keine Schäden, insbesondere keine Schäden an den verbleibenden Bauteilen entstehen. Insbesondere ist der Einsatz schwerer Abbruchgeräte, welche an tragenden Bauteilen große Erschütterungen hervorrufen, nicht zulässig. Beim Teilabbruch von Bauteilen aus Spannbeton ist vor allem im Bereich der Spannköpfe und Spannkabel besondere Vorsicht erforderlich.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.</p> <p>Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode und deren Geräte hat so zu erfolgen, dass eine Trennung des Materials nach Deponieklassen gegeben ist.</p> <p>Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den angegebenen Betongütern bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.</p> <p>Vorhandene Bewehrung darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchtrennt oder entfernt werden.</p> <p>Für das Abbrechen mit Hochdruckwasser sind Geräte zu verwenden, die im Hinblick auf Betongüte und Abtragtiefe die entsprechende Leistung (Arbeitsdruck und Wasserdurchfluss) aufweisen.</p> <p>2. Abrechnungshinweise Bei Abrechnung von Abbrüchen bleibt das Volumen von Einbauten unberücksichtigt, ausgenommen abgeschaltete Hohlräume über 0,5 m³. Leerverrohrungen und Kabelziehschächte gelten nicht als abgeschaltete Hohlräume.</p> <p>Die Einheitspreise der Abbruch- und Abtragsarbeiten beinhalten auch die Kosten für das Auf- und Abladen sowie Wegschaffen, sofern in den einzelnen Positionen keine anderweitige Festlegung getroffen ist.</p> <p>3. Ermittlung der Abtragsflächen In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.</p> <p>4. Regelblatt Abrechnungsskizzen für die Positionen 47.01.25 bis 47.01.27 sind im Regelblatt 47.01-1 enthalten.</p>		
470126	<p>Schadhaften Beton von stark geneigten oder vertikaler Flächen bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,• das Reinigen der Oberflächen,• alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,• ein allfällig erforderliches Verankern,• die Erschwernisse durch die Bewehrung,• das Anarbeiten an die Abtragsränder,• das Laden und Wegschaffen. <p>Gesondert vergütet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,• eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,• die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m². <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.		

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
470126C	Beton abtragen vertikal bewehrt 3,5		LT PU:47
	Abtragsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.		
		L
		<u>S</u>
	15,00 m ²	EP
470126D	Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470126C		LT PU:47
	Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470126C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.		
		L
		<u>S</u>
	5,00 m ²	EP
470126I	Az freilegen Bewehrung Pos. 470126C u. 470126G		LT PU:47
	Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen bis 3,5 cm.		
		L
		<u>S</u>
	15,00 m ²	EP
470126J	Az freilegen Bewehrung Pos. 470126D u. 470126H		LT PU:47
	Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen größer 3,5 cm.		
		L
		<u>S</u>
	5,00 m ²	EP
470127	Schadhaften Beton von Untersichten bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile, • das Reinigen der Oberflächen, • alle erforderlichen Materialien und Montageeisen, • ein allfällig erforderliches Verankern, 		

OG 02 Brückenbau B37.21 LB-FSV-VI-007 EUR

- die Erschwernisse durch die Bewehrung,
- das Anarbeiten an die Abtragsränder,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m².

Verrechnet wird:

- die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.

470127C Beton abtragen Untersicht bewehrt 3,5 LT PU:47

Abtragsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.

L

S

15,00 m² EP

470127D Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470127C LT PU:47

Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470127C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.

L

S

5,00 m² EP

470127I Az freilegen Bewehrung Pos. 470127C u. 470125G LT PU:47

Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen bis 3,5 cm.

L

S

15,00 m² EP

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
470127J	Az freilegen Bewehrung Pos. 470127D u. 470125H		LT PU:47
	Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen größer 3,5 cm.		
		L
		S
	5,00 m ²	EP
470128	Aufzahlung für die Erschwernisse im Zuge des Abtragens von Beton für Einzelflächen kleiner als 4 m ² unabhängig von deren Lage und Tiefe. In der Lage (horizontal, vertikal oder Untersicht) zusammenhängende, durch Kanten und Ixen unterbrochene Flächen, werden getrennt verrechnet.		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • ein Stück je Einzelfläche kleiner als 4 m². 		
470128A	Az Erschwernisse Beton abtragen Kleinflächen < 4 m2		LT PU:47
		L
		S
	12,00 Stk	EP
470130	Abtragsränder auf Betonoberflächen scharfkantig, geradlinig und ohne Ausbrüche auf eine Tiefe von mind. 1 cm herstellen.		
	Die Ränder werden zur Abgrenzung des flächenhaften Abtrages hergestellt.		
	Gesondert vergütet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • das Schneiden von Bewehrungsstahl. 		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • diese LB-Pos. auch dann, wenn die Abtragsränder mit dem geeigneten Abtragsgerät hergestellt werden. 		
470130B	Abtragsränder scharfkantig 1 cm vert. Flächen		LT PU:47
	In stark geneigten oder vertikalen Flächen.		
		L
		S
	80,00 m	EP

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
470130C	Abtragsränder scharfkantig 1 cm Untersichten		LT PU:47
	In Untersichtsflächen.		

L

S

80,00 m EP

470190	Z Auskratzen der Fugeneinlage und Reinigen von Fugen mittels HDW bis 200 bar, sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.		
--------	---	--	--

Die Leistung beinhaltet auch:

- allfällige Erschwernisse bei abschnittsweiser Arbeitsdurchführung,
- alle Erschwernisse durch Einbauten (Leitungen),
- eventuell erforderliche Gerüste.

470190B	Z Vorhandenes Fugenmaterial schonend abtragen		LT PU:47
----------------	--	--	----------

Fugenstärke: ca. 1,0 bis 3,0 cm
Fugenbereich Kittfugen

Notiz: Fugenbereichen zwischen verschiedenen Bauteilen z.B. Wangenmauer/Tragwerk, Schürzenmauer/Tragwerk, Lagerbank/Tragwerk, Flügel, etc. schonend abtragen.

L

S

30,00 m EP

4711 Vorbereitungsarbeiten Betoninstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

Die Positionen der ULG 4711 behandeln nicht die Untergrundvorbereitung von Flächen für das Aufbringen von Abdichtungen, Beschichtungen und Anstrichen, diese werden in der LG 32 behandelt.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen.

471104	Betonflächen, stark geneigt oder vertikal, behandeln.		
--------	---	--	--

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

OG 02 Brückenbau B37.21 LB-FSV-VI-007 EUR

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471104C Beton vertikal Trockenstrahlen Abreißfestigkeit 2,0 LT PU:47

Trockenstrahlen mit festem Strahlmittel zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 2,0 MPa.

L

S

15,00 m² EP

471107 Betonflächen, an Untersichten, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471107C Beton Untersicht Trockenstrahlen Abreißfestigkeit 2,0 LT PU:47

Trockenstrahlen mit festem Strahlmittel zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 2,0 MPa.

L

S

15,00 m² EP

471141 Bewehrungsstahl von anhaftendem Rost, von Betonteilen oder anderen festen Teilen reinigen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials und des Strahlschuttes.

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter Bewehrungsstahl ohne Unterschied des Durchmessers.

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
471141A	Reinigen Bewehrung Sa 2,5		LT PU:47
	Reinheitsgrad Sa 2,5 durch Strahlverfahren.		

L

S

60,00 m EP

4712 Beton und Mauerwerksinstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnungshinweise

In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.

2. Regelblatt

Die Abrechnungsskizzen für Flächenpositionen der ULG 47.12 befinden sich im Regelblatt 47.12-1.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für Pflasterungen gilt die RVS 08.18.01.

471236 Spritzmörtel als Fertigmörtel Rx XF4, liefern und auf stark geneigten oder vertikalen Flächen aufbringen, auf Einzelflächen bis 4 m², Arbeitsmethode Nassspritzverfahren.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen und Vornässen der Auftragsflächen,
- die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Rückpralls,
- die Erschwernisse für das Einspritzen der Bewehrung,
- die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).

Verrechnet wird:

- die Fläche der jeweiligen Dickenstufe, bezogen auf die jeweilige Schichtdicke.

471236A Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL 2,0 vertikal M2 LT PU:47

Schichtdicke 1,5 bis 2,0 cm, im Mittel gemessen.

Die Oberfläche ist nicht zu verreiben.

L

S

15,00 m² EP

OG 02	Brückenbau B37.21	LB-FSV-VI-007	EUR
471236B	Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL vertikal Mehrdicke M2		LT PU:47
	Mehrdicken je angefangenen 1,0 cm, Aufzählung auf LV-Pos. 471236A, wenn die mittlere Dicke mehr als 2,0 cm beträgt. Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.		
		L
		<u>S</u>
	55,00 m ²	EP
471237	Spritzmörtel als Fertigmörtel Rx XF4, liefern und an Untersichten aufbringen, auf Einzelflächen bis 4 m ² , Arbeitsmethode Nassspritzverfahren. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen und Vornässen der Auftragsflächen, • die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke, • das Laden und Wegschaffen des anfallenden Rückpralls, • die Erschwernisse für das Einspritzen der Bewehrung, • die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz). Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche der jeweiligen Dickenstufe, bezogen auf die jeweilige Schichtdicke. 		
471237A	Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL 2,0 Untersicht M2		LT PU:47
	Schichtdicke 1,5 bis 2,0 cm, im Mittel gemessen. Die Oberfläche ist nicht zu verreiben.		
		L
		<u>S</u>
	15,00 m ²	EP
471237B	Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL Untersicht Mehrdicke M2		LT PU:47
	Mehrdicken je angefangenen 1,0 cm, Aufzählung auf LV-Pos. 471237A, wenn die mittlere Dicke mehr als 2,0 cm beträgt. Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.		
		L
		<u>S</u>
	55,00 m ²	EP
LG 47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	Summe
OG 02	Brückenbau B37.21	Summe

OG 03 Brückenbau B37.22 LB-FSV-VI-007 EUR

02 Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0210 Gerüste für Instandsetzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Leistungspositionen gelten für Vor- und Abbrucharbeiten im Zuge von Instandsetzungen sowie für Instandsetzungsarbeiten. Die Gerüste sind so auszuführen, dass alle zu behandelnden Flächen des Objektes bzw. der Bauteile zum Zwecke der Prüfung, Instandsetzung und Abnahme zugänglich gemacht werden. Durch eine fachkundige Person des Auftragnehmers ist die Standfestigkeit und ordnungsgemäße sicherheitstechnische Ausführung der Gerüste vor Verwendung zu überprüfen und auf Dauer der Aufstellung zu gewährleisten.

Sollen Bauteile des Bauwerkes für Auflagerungen von Gerüsten u.dgl. verwendet werden, ist in jedem Einzelfall um die Genehmigung beim Auftraggeber unter Beischluss von erforderlichen statischen Nachweisen anzusuchen. Die Verwendung von mobilen Arbeitsbühnen oder das Umrüsten ist zulässig, wenn der vorgesehene Arbeitsablauf eingehalten werden kann.

2. Einhausungen

Die staubdichte Einhausung ist so herzustellen, dass mit geeigneten Geräten ein leichter Unterdruck erzielt werden kann, sodass ein Staubaustritt nach außen nicht möglich ist. Im Bereich der Anschlussstellen der Einhausung an das Bauwerk sind geeignete Gummimatten anzubringen, die ihre Dichtfunktion gegenüber dem Strahlstaub auch bei direkter Beaufschlagung durch Strahlmittel aufrechterhalten. Die besonderen Belastungen infolge der Auflast von Strahlgut und Sandfangwannen sind bei der Dimensionierung der Gerüste zu berücksichtigen.

3. Regelblatt

Die Ermittlung der Gerüstflächen und -längen sind gemäß Regelblatt 02.10-1 durchzuführen.

021007 Gerüst an- und abtransportieren sowie auf- und abbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- notwendige Fundierungen,
- das Freihalten der erforderlichen Lichtraumprofile,
- die Straßenverkehrssicherung, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- alle Erschwernisse durch vorhandene Leitungen (Freileitungen, Druckleitungen, Oberleitungen, Einbauten usw.) und Gleisanlagen, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Gesondert vergütet wird:

OG 03	Brückenbau B37.22 <ul style="list-style-type: none"> • die Abdichtungsmaßnahmen und Einhausungen, • die allfällig notwendigen Anprallsicherungen, • das Bereithalten. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • 70% der Pauschale nach Aufstellung, 30% der Pauschale nach vollständiger Räumung des Gerüsts. 	LB-FSV-VI-007	EUR
021007A	Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen: B37.22 Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil B37.22.	LT PU:02	
		L	
		<u>S</u>	
	1,00 PA	EP
021007B	Schutzgerüst PA auf-, abbauen: B37.22 Schutzgerüst zum Schutz von Leitungen, Verkehrsflächen, Wasserläufen, Gebäuden u.dgl. für Objekt/Bauteil B37.22. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • ein allfällig erforderliches Arbeitsgerüst für die Instandsetzungsarbeiten. 	LT PU:02	
		L	
		<u>S</u>	
	1,00 PA	EP
021008	Gerüst bereithalten.		
021008A	Arbeitsgerüst PA bereithalten: B37.22 Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil B37.22.	LT PU:02	
		L	
		<u>S</u>	
	1,00 PA	EP
021008B	Schutzgerüst PA bereithalten: B37.22 Schutzgerüst zum Schutz von Leitungen, Verkehrsflächen, Wasserläufen, Gebäuden u.dgl. für Objekt/Bauteil B37.22.	LT PU:02	

OG 03	Brückenbau B37.22 Gesondert vergütet wird:	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • ein allfällig erforderliches Arbeitsgerüst für die Instandsetzungsarbeiten. 		

L

S

1,00 PA EP

021014 Z Mobile staubdichte Einhausung LT PU:02

Mobile staubdichte Einhausung für alle Strahlarbeiten mit festem Strahlgut.

Die Leistung umfasst die mobile staubdichte Einhausung der erforderlichen Arbeitsräume einschließlich Beleuchtung und Belüftung. Die Einhausung muss so angelegt sein, dass die fachgerechte Durchführung aller vorgesehenen Arbeiten gewährleistet ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Beistellen sowie den Auf-, Um- und Abbau aller erforderlichen Einrichtungen.

Mobile Einhausung im Bereich: gemäß Anordnung ÖBA

L

S

1,00 PA EP

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe
-------	------------------------	-------	-------

26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

OG 03	Brückenbau B37.22	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.</p> <p>2. Verwendung von Recyclingasphalt</p> <p>Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.</p> <p>Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.</p> <p>3. Verrechnungshinweise</p> <p>Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:</p> <p>Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.</p> <p>Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.</p> <p>4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen</p> <p>Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.</p> <p>Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.</p> <p>5. Angeführte Normen und Richtlinien</p> <p>RVS 03.03.82 "Spurwege"</p> <p>RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"</p> <p>RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"</p> <p>RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"</p> <p>RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"</p> <p>RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"</p> <p>RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"</p>		
2602	Nähte, Fugen, spezieller Einbau		
260210	<p>Z Herstellen von Fugen in Asphaltsschichten durch Auffräsen oder Schneiden auf eine Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen, Vorspritzen und Verschließen mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.		
260210X	<p>Z Bituminöse Fugen herst. X/X mm Heißverguss</p> <p>Abmessungen der Fuge Breite 15 mm, Tiefe 50 mm.</p>		LT PU:26

OG 03	Brückenbau B37.22	LB-FSV-VI-007	EUR
	<i>Notiz:</i> Halbe Asphalt-Aufbauhöhe einschneiden.		

L

S

25,00 m EP

260223 Z Az für Gegengefälleausbildung bit. Bauweise Deckschicht LT PU:26

Aufzahlung für die Gegengefälleausbildung bei bituminösen Bauweisen (Entwässerungsachse bis zum Randbalken) in der Deckschicht.

Das Mischgut ist im vorgegebenen Querschnitt einzubauen und zu verdichten, wobei die Breite des Gegengefalles 50 cm und die Gegenneigung 3 % beträgt.

Der Einbau darf ausschließlich in einer der zwei folgenden Varianten erfolgen:

1. Einbau mittels Asphaltfertiger mit Ausziehbohle, die separat innen und außen höhenverstellbar ist und somit das Gegengefälle in einem Arbeitsgang mittels Fertiger hergestellt werden kann.
2. Einbau der Deckschicht bis zur Entwässerungsachse mittels Asphaltfertiger und gleichzeitiger händischer Einbau des Gegengefalles (heiß in heiß) mit dem gleichen Material der Deckschicht.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das händische Verdichten,
- das Anarbeiten an die Tagwasserabläufe.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegende Asphaltsschicht,
- ein erforderliches Vorspritzen.

L

S

30,00 m EP

LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe
-------	------------------------------------	-------	-------

32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste

Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

OG 03 Brückenbau B37.22 LB-FSV-VI-007 EUR

3205 Kitte und Fugenmassen

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Anwärmen der Fugenflanken,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels HD-Waschen, Strahlen u.dgl.,
- bei Fugenbändern die Kosten für das sachgerechte Verbinden (z.B. Schweißen, Vulkanisieren) der Fugenbänder an Stoßstellen und Kreuzungsstellen bzw. für Sonderstücke,
- die Kosten für Erschwernisse durch den Arbeitsablauf im Zusammenhang mit der zugehörigen Flächenabdichtung,
- die Kosten für produktspezifische, zusätzlich erforderliche Vorbehandlungen der Fugen bei besonderen Abdichtungssystemen,
- die Erschwernisse durch Neigung der Betonoberfläche.

2. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.07.04 sind einzuhalten.

320501 Kitte und Fugenmassen auf Kunststoffbasis, Mindestbreite $b = x$ cm, liefern und einbauen.

Die Richtlinien des Herstellers sind einzuhalten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Abfasen der Kanten,
- das Anschleifen der Fugenkante,
- das Reinigen der Fugen, das Auskratzen der Fugeneinlage auf die notwendige Tiefe sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials,
- das Anschleifen der Fugenflanke,
- den Voranstrich der Fugenflanken,
- das Liefern und Einbauen des Füllmaterials für den Fugengrund,
- alle notwendigen Leistungen zur Erzielung eines ordnungsgemäßen Fugenabschlusses.

320501B Kittfugen $b=1,5$ cm LT PU:32

L

S

15,00 m EP

320501C Kittfugen $b=2,0$ cm LT PU:32

L

S

15,00 m EP

320504 **Z** Abdichtung der Randfuge zwischen Schrammbord und einer bituminösen Belagschichte mittels Verguss mit polymermodifiziertem Bitumen herstellen.

Die Abdichtung der Randfuge ist nach der bituminösen Schichte herzustellen. Die Aussparung für die Vergussmasse kann geschnitten oder durch Einlegen einer Leiste hergestellt werden. Sodann ist die Fuge durch Heißverguss mit polymermodifiziertem Bitumen abzudichten.

Die Leistung beinhaltet auch:

OG 03	Brückenbau B37.22	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • die entsprechende Vorbereitung der Fugenflanken, • die Herstellung der Aussparung. 		
320504B	Z Randfuge Schrammb. Verguss 2/5		LT PU:32
	Abmessungen der Fuge Breite 2 cm, Tiefe 5 cm.		
		L
		S
	60,00 m	EP

LG 32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	Summe
-------	--	-------	-------

47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Ständige Vorbemerkungen

1. Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein

1.1 Allgemeines

Instandsetzungsarbeiten dürfen gem. ÖNORM B 4706 nur von entsprechend ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgeführt werden. Dies ist durch den Nachweis der laufenden Schulung des Fach- und Führungspersonals und entsprechende Referenzprojekte zu dokumentieren. Als Richtschnur können die Bedingungen für die Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsfachbetrieb" der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karls gasse 5, herangezogen werden. Das Gütezeichen "Instandsetzungsfachbetrieb" der ÖBV ersetzt diese Nachweise.

Bei Arbeitsbeginn und entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer die instand zu setzenden Bereiche im Detail festzustellen. Umfang und Art der Arbeiten sind daraufhin vom Auftraggeber anzuordnen. Über den angeordneten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nicht vergütet. Sind die Arbeiten halbseitig oder in Teilabschnitten auszuführen, so sind die Mehrkosten hierfür in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind. Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m gem. ÖNORM B4007 und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Für höhere Gerüste und längere Leitern sind die Positionen der ULG 0210 Gerüste für Instandsetzungen anzuwenden.

1.2 Begriffe

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt sowie Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 und ÖNORM B 1992-1-1 entnommen.

1.3 Zugelassene Systeme bzw. Produkte, Gütenachweise

Für Instandsetzungsmörtel ist eine CE-Kennzeichnung gemäß harmonisierter EN 1504-3 erforderlich. Mit dieser Leistungsbeschreibung werden Lieferungen und Leistungen an ingenieurtechnischen Bauwerken mit hohen Leistungsanforderungen behandelt, für Produkte der EN 1504-3 gilt für die Bescheinigung der Konformität daher das System 2+.
Zusätzlich sind einzelne Leistungsmerkmale der Produkte durch eine akkreditierte Prüfstelle vor dem Einbau nachzuweisen. Die für die einzelnen Produktgruppen erforderlichen Prüfungen und die zu erfüllenden Anforderungen sind diejenigen, die in der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karls gasse 5, als Grundprüfung (GP) zur Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsprodukt" nach der gegenständlichen Richtlinie ausgewiesen sind. Das ÖBV-Gütezeichen "Instandsetzungsprodukt" der der Leistungsbeschreibung entsprechenden Verwendungsgruppe ersetzt die angeführten Voreinbauprüfungen. Derartige Produkte sind in der Datenbank "Gütezeichen" der ÖBV auf deren Homepage (www.bautechnik.pro) jederzeit aktuell einsehbar.

OG 03	Brückenbau B37.22	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Wenn bei Altbetonflächen die Anforderungen (z.B. Rauheit, Ebenföchigkeit, Abreißfestigkeit, Druckfestigkeit) gemäß den technischen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, sind Sondervereinbarungen zu treffen.</p> <p>1.4 Angeführte Normen und Richtlinien</p> <p>ÖNORM B 4706 "Instandsetzung von Betonbauwerken - Nationale Festlegungen für Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauwerken gemäß ÖNORM EN 1504"</p> <p>ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"</p> <p>ÖNORM B 1992-1-1 "Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen"</p> <p>ÖNORM EN 1504-3 "Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung"</p> <p>ÖBV-Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton"</p> <p>2. Konstruktionen aus Stahl</p> <p>Es gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULGs der LG 35 in den zugehörigen ULGs der LG 47.</p> <p>3. Entsorgung von Abtragsmaterial.</p> <p>Gilt für alle Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein, sowie Stahl.</p> <p>3.1 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.</p> <p>3.2 Verrechnung Schadstoffgehalte:</p> <p>Sämtliche Kosten und Maßnahmen für die Erschwernisse bis zu den Anforderungen der Bodenaushubdeponie sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Für darüber hinausgehende Belastungen sind Aufzahlungspositionen vorhanden. Alle Mehrkosten, die durch Abtrag und Entsorgung von Materialien, deren Anforderungen über jene der Massenabfalldeponien hinausgehen oder die als gefährlich eingestuft werden und bleiben, entstehen, werden nach gesonderten vom Auftragnehmer vorzulegenden Nachweisen mit Regiepositionen abgegolten.</p>		

4701 Vor-, Abbruch- und Abtragsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abbruch- und Abtragsmethode

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode obliegt dem Auftragnehmer, sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgegeben.

Der Abbruch bzw. der Abtrag und die Gerätewahl hat so zu erfolgen, dass keine Schäden, insbesondere keine Schäden an den verbleibenden Bauteilen entstehen. Insbesondere ist der Einsatz schwerer Abbruchgeräte, welche an tragenden Bauteilen große Erschütterungen hervorrufen, nicht zulässig. Beim Teilabbruch von Bauteilen aus Spannbeton ist vor allem im Bereich der Spannköpfe und Spannkabel besondere Vorsicht erforderlich.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode und deren Geräte hat so zu erfolgen, dass eine

OG 03	<p>Brückenbau B37.22</p> <p>Trennung des Materials nach Deponieklassen gegeben ist.</p> <p>Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den angegebenen Betongütern bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.</p> <p>Vorhandene Bewehrung darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchtrennt oder entfernt werden.</p> <p>Für das Abbrechen mit Hochdruckwasser sind Geräte zu verwenden, die im Hinblick auf Betongüte und Abtragtiefe die entsprechende Leistung (Arbeitsdruck und Wasserdurchfluss) aufweisen.</p> <p>2. Abrechnungshinweise Bei Abrechnung von Abbrüchen bleibt das Volumen von Einbauten unberücksichtigt, ausgenommen abgeschaltete Hohlräume über 0,5 m³. Leerverrohrungen und Kabelziehschächte gelten nicht als abgeschaltete Hohlräume.</p> <p>Die Einheitspreise der Abbruch- und Abtragsarbeiten beinhalten auch die Kosten für das Auf- und Abladen sowie Wegschaffen, sofern in den einzelnen Positionen keine anderweitige Festlegung getroffen ist.</p> <p>3. Ermittlung der Abtragsflächen In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.</p> <p>4. Regelblatt Abrechnungsskizzen für die Positionen 47.01.25 bis 47.01.27 sind im Regelblatt 47.01-1 enthalten.</p>	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---	---------------	-----

470126	<p>Schadhaften Beton von stark geneigten oder vertikaler Flächen bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragtiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile, • das Reinigen der Oberflächen, • alle erforderlichen Materialien und Montageeisen, • ein allfällig erforderliches Verankern, • die Erschwernisse durch die Bewehrung, • das Anarbeiten an die Abtragsränder, • das Laden und Wegschaffen. <p>Gesondert vergütet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen, • eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan, • die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m². <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe. 		
--------	--	--	--

470126C	Beton abtragen vertikal bewehrt 3,5	LT PU:47
	<p>Abtragsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragtiefe bis 3,5 cm.</p>	
	L
	S
	15,00 m ²	EP

OG 03 Brückenbau B37.22 LB-FSV-VI-007 EUR

470126D Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470126C LT PU:47

Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470126C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.

L

S

5,00 m² EP

470126I Az freilegen Bewehrung Pos. 470126C u. 470126G LT PU:47

Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen bis 3,5 cm.

L

S

15,00 m² EP

470126J Az freilegen Bewehrung Pos. 470126D u. 470126H LT PU:47

Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen größer 3,5 cm.

L

S

5,00 m² EP

470127 Schadhafte Beton von Untersichten bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,
- ein allfällig erforderliches Verankern,
- die Erschwernisse durch die Bewehrung,
- das Anarbeiten an die Abtragsränder,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m².

Verrechnet wird:

OG 03	Brückenbau B37.22	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe. 		
470127C	Beton abtragen Untersicht bewehrt 3,5		LT PU:47
	Abtragungsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.		
		L
		S
	15,00 m ²	EP
470127D	Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470127C		LT PU:47
	Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470127C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.		
		L
		S
	5,00 m ²	EP
470127I	Az freilegen Bewehrung Pos. 470127C u. 470125G		LT PU:47
	Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen bis 3,5 cm.		
		L
		S
	15,00 m ²	EP
470127J	Az freilegen Bewehrung Pos. 470127D u. 470125H		LT PU:47
	Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen größer 3,5 cm.		
		L
		S
	5,00 m ²	EP
470128	Aufzahlung für die Erschwernisse im Zuge des Abtragens von Beton für Einzelflächen kleiner als 4 m ² unabhängig von deren Lage und Tiefe. In der Lage (horizontal, vertikal oder Untersicht) zusammenhängende, durch Kanten und Ixen unterbrochene Flächen, werden getrennt verrechnet.		

OG 03	Brückenbau B37.22	LB-FSV-VI-007	EUR
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • ein Stück je Einzelfläche kleiner als 4 m². 		
470128A	Az Erschwernisse Beton abtragen Kleinflächen < 4 m2		LT PU:47
		L
		S
	12,00 Stk	EP
470130	<p>Abtragsränder auf Betonoberflächen scharfkantig, geradlinig und ohne Ausbrüche auf eine Tiefe von mind. 1 cm herstellen.</p> <p>Die Ränder werden zur Abgrenzung des flächenhaften Abtrages hergestellt.</p> <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Schneiden von Bewehrungsstahl. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese LB-Pos. auch dann, wenn die Abtragsränder mit dem geeigneten Abtragsgerät hergestellt werden. 		
470130B	Abtragsränder scharfkantig 1 cm vert. Flächen		LT PU:47
	In stark geneigten oder vertikalen Flächen.		
		L
		S
	80,00 m	EP
470130C	Abtragsränder scharfkantig 1 cm Untersichten		LT PU:47
	In Untersichtsflächen.		
		L
		S
	80,00 m	EP
470190	<p>Z Auskratzen der Fugeneinlage und Reinigen von Fugen mittels HDW bis 200 bar, sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allfällige Erschwernisse bei abschnittsweiser Arbeitsdurchführung, • alle Erschwernisse durch Einbauten (Leitungen), • eventuell erforderliche Gerüste. 		
470190B	Z Vorhandenes Fugenmaterial schonend abtragen		LT PU:47
	<p>Fugenstärke: ca. 1,0 bis 3,0 cm</p> <p>Fugenbereich Schadhaftes Fugenmaterial zwischen Randbalken und Randstein, schadhaft Kittfugen</p>		

OG 03	Brückenbau B37.22	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

Notiz: Fugenbereichen zwischen verschiedenen Bauteilen z.B. Wangenmauer/Tragwerk, Schürzenmauer/Tragwerk, Lagerbank/Tragwerk, Flügel, etc. schonend abtragen.

L

S

30,00 m EP

4711 Vorbereitungsarbeiten Betoninstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

Die Positionen der ULG 4711 behandeln nicht die Untergrundvorbereitung von Flächen für das Aufbringen von Abdichtungen, Beschichtungen und Anstrichen, diese werden in der LG 32 behandelt.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen.

471104 Betonflächen, stark geneigt oder vertikal, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471104D	Beton vertikal Hochdruckwasserstrahlen Abreißfestigkeit 2,0		LT PU:47
----------------	--	--	----------

Hochdruckwasserstrahlen zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 2,0 MPa. Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen.

L

S

15,00 m² EP

471107 Betonflächen, an Untersichten, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

OG 03 Brückenbau B37.22 LB-FSV-VI-007 EUR

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471107C Beton Untersicht Trockenstrahlen Abreißfestigkeit 2,0 LT PU:47

Trockenstrahlen mit festem Strahlmittel zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 2,0 MPa.

L

S

15,00 m² EP

471141 Bewehrungsstahl von anhaftendem Rost, von Betonteilen oder anderen festen Teilen reinigen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials und des Strahlschuttes.

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter Bewehrungsstahl ohne Unterschied des Durchmessers.

471141A Reinigen Bewehrung Sa 2,5 LT PU:47

Reinheitsgrad Sa 2,5 durch Strahlverfahren.

L

S

60,00 m EP

4712 Beton und Mauerwerksinstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnungshinweise

In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.

2. Regelblatt

Die Abrechnungsskizzen für Flächenpositionen der ULG 47.12 befinden sich im Regelblatt 47.12-1.

OG 03	Brückenbau B37.22 3. Technische Vertragsbedingungen Für Pflasterungen gilt die RVS 08.18.01.	LB-FSV-VI-007	EUR
471236	Spritzmörtel als Fertigmörtel Rx XF4, liefern und auf stark geneigten oder vertikalen Flächen aufbringen, auf Einzelflächen bis 4 m ² , Arbeitsmethode Nassspritzverfahren. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen und Vornässen der Auftragsflächen, • die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke, • das Laden und Wegschaffen des anfallenden Rückpralls, • die Erschwernisse für das Einspritzen der Bewehrung, • die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz). Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche der jeweiligen Dickenstufe, bezogen auf die jeweilige Schichtdicke. 		
471236A	Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL 2,0 vertikal M2 Schichtdicke 1,5 bis 2,0 cm, im Mittel gemessen. Die Oberfläche ist nicht zu verreiben.	LT PU:47	
		L
		<u>S</u>
	15,00 m ²	EP
471236B	Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL vertikal Mehrdicke M2 Mehrdicken je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471236A, wenn die mittlere Dicke mehr als 2,0 cm beträgt. Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.	LT PU:47	
		L
		<u>S</u>
	55,00 m ²	EP
471237	Spritzmörtel als Fertigmörtel Rx XF4, liefern und an Untersichten aufbringen, auf Einzelflächen bis 4 m ² , Arbeitsmethode Nassspritzverfahren. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen und Vornässen der Auftragsflächen, • die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke, • das Laden und Wegschaffen des anfallenden Rückpralls, • die Erschwernisse für das Einspritzen der Bewehrung, • die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz). Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche der jeweiligen Dickenstufe, bezogen auf die jeweilige Schichtdicke. 		

OG 03	Brückenbau B37.22	LB-FSV-VI-007	EUR
471237A	Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL 2,0 Untersicht M2		LT PU:47
	Schichtdicke 1,5 bis 2,0 cm, im Mittel gemessen. Die Oberfläche ist nicht zu verreiben.		
		L
		<u>S</u>
	15,00 m ²	EP
471237B	Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL Untersicht Mehrdicke M2		LT PU:47
	Mehrdicken je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471237A, wenn die mittlere Dicke mehr als 2,0 cm beträgt. Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.		
		L
		<u>S</u>
	55,00 m ²	EP
LG 47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	Summe
OG 03	Brückenbau B37.22	Summe

OG 04 Brückenbau B37.23 LB-FSV-VI-007 EUR

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u. dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u. dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u. dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

OG 04	Brückenbau B37.23 in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen. 8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten. 9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. 10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen. 11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,• das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,• die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">• die wiederverwertbare Menge. 12. Transportleistungen 12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten. 12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet. 12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet. 13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten. 14. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--	---------------	-----

0616 Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

OG 04	Brückenbau B37.23	<p>Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.</p> <p>Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.</p>	LB-FSV-VI-007	EUR
061618	Z	<p>Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.</p> <p>Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art, • das Kehren der Fräsfläche, • das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das ermittelte Flächenausmaß, • Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen. 		
061618A	Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm >=2,50 + laden m2		LT PU:06	
		L		
		<u>S</u>		
	1.200,00 m ²	EP
061630	Z	<p>Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.</p> <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fräsen. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß. • beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe. 		
061630C	Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen		LT PU:06	
		L		
		<u>S</u>		
	45,00 m ³	EP
LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe	

OG 04	Brückenbau B37.23	LB-FSV-VI-007	EUR
	RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut" RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat" RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken" RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau" RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"		
2601	Vorarbeiten		
	Ständige Vorbemerkungen 1. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies" EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"		
260103	Z	Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens. Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes. 	
260103A	Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar		LT PU:26
		L
		<u>S</u>	<u>.....</u>
	1.200,00 m ²	EP
260106	Z	Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.	
260106A	Vorspritzen PmB		LT PU:26
		L
		<u>S</u>	<u>.....</u>
	1.200,00 m ²	EP
2602	Nähte, Fugen, spezieller Einbau		
260210	Z	Herstellen von Fugen in Asphaltsschichten durch Auffräsen oder Schneiden auf eine Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen, Vorspritzen und Verschließen mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes. 	

OG 04 Brückenbau B37.23 LB-FSV-VI-007 EUR

260210X Z Bituminöse Fugen herst. X/X mm Heißverguss LT PU:26

Abmessungen der Fuge Breite 15 mm, Tiefe 50 mm.

Notiz: Halbe Asphalt-Aufbauhöhe einschneiden.

L

S

20,00 m EP

260211 Herstellen von bituminösen Stützrippen zur Belagsstabilisierung in Asphaltsschichten durch Auffräsen oder Schneiden mit einer Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen und Trocknen der Schnittfuge sowie das Verschließen mit Zweikomponentenmischgut auf Epoxydharzbasis mit abgestuftem Gesteinsgemisch (0-1 mm).

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes,

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter geschnittener und verschlossener Fuge.

260211A Bit. Stützrippe herstellen 20/80 mm Zweikomponentenmischgut LT PU:26

L

S

160,00 m EP

260223 Z Az für Gegengefälleausbildung bit. Bauweise Deckschicht LT PU:26

Aufzahlung für die Gegengefälleausbildung bei bituminösen Bauweisen (Entwässerungsachse bis zum Randbalken) in der Deckschicht.

Das Mischgut ist im vorgegebenen Querschnitt einzubauen und zu verdichten, wobei die Breite des Gegengefalles 50 cm und die Gegenneigung 3 % beträgt.

Der Einbau darf ausschließlich in einer der zwei folgenden Varianten erfolgen:

1. Einbau mittels Asphaltfertiger mit Ausziehbohle, die separat innen und außen höhenverstellbar ist und somit das Gegengefälle in einem Arbeitsgang mittels Fertiger hergestellt werden kann.
2. Einbau der Deckschicht bis zur Entwässerungsachse mittels Asphaltfertiger und gleichzeitiger händischer Einbau des Gegengefalles (heiß in heiß) mit dem gleichen Material der Deckschicht.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das händische Verdichten,
- das Anarbeiten an die Tagwasserabläufe.

Gesondert vergütet wird:

OG 04	Brückenbau B37.23	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegende Asphalttschicht, ein erforderliches Vorspritzen. 		
		L	
		<u>S</u>	
	110,00 m	EP
2640	Splittmastixasphalt (SMA) m2		
264038	<p>Z Splittmastixasphalt mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, mit Modifizierungszusatz x im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.</p> <p>Proportionale Spurrinnentiefe: Kategorie CE.</p> <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphalttschichten, ein erforderliches Vorspritzen. 		
264038N	SMA11deck PmB45/80-65,S2,GS,Ka18, 3,5cm Fahr/Abst	LT PU:26	
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 18 Masse-% aufweisen.		
		L	
		<u>S</u>	
	1.200,00 m ²	EP

LG 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten Summe

32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste

Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3205 Kitte und Fugenmassen

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Anwärmen der Fugenflanken,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen,

OG 04	Brückenbau B37.23	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels HD-Waschen, Strahlen u.dgl., • bei Fugenbändern die Kosten für das sachgerechte Verbinden (z.B. Schweißen, Vulkanisieren) der Fugenbänder an Stoßstellen und Kreuzungsstellen bzw. für Sonderstücke, • die Kosten für Erschwernisse durch den Arbeitsablauf im Zusammenhang mit der zugehörigen Flächenabdichtung, • die Kosten für produktspezifische, zusätzlich erforderliche Vorbehandlungen der Fugen bei besonderen Abdichtungssystemen, • die Erschwernisse durch Neigung der Betonoberfläche. <p>2. Technische Vertragsbedingungen Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.07.04 sind einzuhalten.</p>		
320501	<p>Z Kitt- und Fugenmassen auf Kunststoffbasis, Mindestbreite $b = x$ cm, liefern und einbauen. Die Richtlinien des Herstellers sind einzuhalten. Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das allfällige Abfasen der Kanten, • das Anschleifen der Fugenkante, • das Reinigen der Fugen, das Auskratzen der Fugeneinlage auf die notwendige Tiefe sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials, • das Anschleifen der Fugenflanke, • den Voranstrich der Fugenflanken, • das Liefern und Einbauen des Füllmaterials für den Fugengrund, • alle notwendigen Leistungen zur Erzielung eines ordnungsgemäßen Fugenabschlusses. 		
320501B	Kittfugen $b=1,5$ cm	LT PU:32	
		L	
		<u>S</u>	
	20,00 m	EP
320501C	Kittfugen $b=2,0$ cm	LT PU:32	
		L	
		<u>S</u>	
	20,00 m	EP
320502	<p>Kitt- und Fugenmassen auf Bitumenkautschukbasis, Mindestbreite $b = x$ cm liefern und einbauen. Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen der Fugen, das Auskratzen der Fugeneinlage auf die notwendige Tiefe sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials • das Liefern und Einbauen des hitzebeständigen Füllmaterials für den Fugengrund. 		
320502B	Vergussfugen Bitumenkautschuk $b=2,0$ cm	LT PU:32	
		L	
		<u>S</u>	
	220,00 m	EP

OG 04	Brückenbau B37.23	LB-FSV-VI-007	EUR
320504	<p>Z Abdichtung der Randfuge zwischen Schrammbord und einer bituminösen Belagschichte mittels Verguss mit polymermodifiziertem Bitumen herstellen.</p> <p>Die Abdichtung der Randfuge ist nach der bituminösen Schichte herzustellen. Die Aussparung für die Vergussmasse kann geschnitten oder durch Einlegen einer Leiste hergestellt werden. Sodann ist die Fuge durch Heißverguss mit polymermodifiziertem Bitumen abzudichten.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die entsprechende Vorbereitung der Fugenflanken, • die Herstellung der Aussparung. 		
320504B	<p>Z Randfuge Schrammb. Verguss 2/5</p> <p>Abmessungen der Fuge Breite 2 cm, Tiefe 5 cm.</p>		LT PU:32
		L
		S
	220,00 m	EP

LG 32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	Summe
-------	--	-------	-------

47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Ständige Vorbemerkungen

1. Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein

1.1 Allgemeines

Instandsetzungsarbeiten dürfen gem. ÖNORM B 4706 nur von entsprechend ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgeführt werden. Dies ist durch den Nachweis der laufenden Schulung des Fach- und Führungspersonals und entsprechende Referenzprojekte zu dokumentieren. Als Richtschnur können die Bedingungen für die Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsfachbetrieb" der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karls gasse 5, herangezogen werden. Das Gütezeichen "Instandsetzungsfachbetrieb" der ÖBV ersetzt diese Nachweise.

Bei Arbeitsbeginn und entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer die instand zu setzenden Bereiche im Detail festzustellen. Umfang und Art der Arbeiten sind daraufhin vom Auftraggeber anzuordnen. Über den angeordneten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nicht vergütet. Sind die Arbeiten halbseitig oder in Teilabschnitten auszuführen, so sind die Mehrkosten hierfür in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind. Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m gem. ÖNORM B4007 und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Für höhere Gerüste und längere Leitern sind die Positionen der ULG 0210 Gerüste für Instandsetzungen anzuwenden.

1.2 Begriffe

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt sowie Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 und ÖNORM B 1992-1-1 entnommen.

1.3 Zugelassene Systeme bzw. Produkte, Gütenachweise

Für Instandsetzungsmörtel ist eine CE-Kennzeichnung gemäß harmonisierter EN 1504-3 erforderlich. Mit dieser Leistungsbeschreibung werden Lieferungen und Leistungen an ingenieurtechnischen Bauwerken mit hohen Leistungsanforderungen behandelt, für Produkte der EN 1504-3 gilt für die Bescheinigung der Konformität daher das System 2+.
Zusätzlich sind einzelne Leistungsmerkmale der Produkte durch eine akkreditierte Prüfstelle vor dem Einbau nachzuweisen. Die für die einzelnen Produktgruppen erforderlichen Prüfungen und die zu erfüllenden Anforderungen sind diejenigen, die in der Richtlinie "Erhaltung und

OG 04 Brückenbau B37.23 LB-FSV-VI-007 EUR

Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karls gasse 5, als Grundprüfung (GP) zur Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsprodukt" nach der gegenständlichen Richtlinie ausgewiesen sind. Das ÖBV-Gütezeichen "Instandsetzungsprodukt" der der Leistungsbeschreibung entsprechenden Verwendungsgruppe ersetzt die angeführten Voreinbauprüfungen. Derartige Produkte sind in der Datenbank "Gütezeichen" der ÖBV auf deren Homepage (www.bautechnik.pro) jederzeit aktuell einsehbar.

Wenn bei Altbetonflächen die Anforderungen (z.B. Rauheit, Ebenflächigkeit, Abreißfestigkeit, Druckfestigkeit) gemäß den technischen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, sind Sondervereinbarungen zu treffen.

1.4 Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 4706 "Instandsetzung von Betonbauwerken - Nationale Festlegungen für Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauwerken gemäß ÖNORM EN 1504"

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"

ÖNORM B 1992-1-1 "Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen"

ÖNORM EN 1504-3 "Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung"

ÖBV-Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton"

2. Konstruktionen aus Stahl

Es gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULGs der LG 35 in den zugehörigen ULGs der LG 47.

3. Entsorgung von Abtragsmaterial.

Gilt für alle Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein, sowie Stahl.

3.1 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.2 Verrechnung Schadstoffgehalte:

Sämtliche Kosten und Maßnahmen für die Erschwernisse bis zu den Anforderungen der Bodenaushubdeponie sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Für darüber hinausgehende Belastungen sind Aufzahlungspositionen vorhanden. Alle Mehrkosten, die durch Abtrag und Entsorgung von Materialien, deren Anforderungen über jene der Massenabfalldeponien hinausgehen oder die als gefährlich eingestuft werden und bleiben, entstehen, werden nach gesonderten vom Auftragnehmer vorzulegenden Nachweisen mit Regiepositionen abgegolten.

4701 **Vor-, Abbruch- und Abtragsarbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Abbruch- und Abtragsmethode

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode obliegt dem Auftragnehmer, sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgegeben.

Der Abbruch bzw. der Abtrag und die Gerätewahl hat so zu erfolgen, dass keine Schäden, insbesondere keine Schäden an den verbleibenden Bauteilen entstehen. Insbesondere ist der Einsatz schwerer Abbruchgeräte, welche an tragenden Bauteilen große Erschütterungen hervorrufen, nicht zulässig. Beim Teilabbruch von Bauteilen aus Spannbeton ist vor allem im Bereich der Spannköpfe und Spannkabel besondere Vorsicht erforderlich.

OG 04	Brückenbau B37.23	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.</p> <p>Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode und deren Geräte hat so zu erfolgen, dass eine Trennung des Materials nach Deponieklassen gegeben ist.</p> <p>Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den angegebenen Betongüten bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.</p> <p>Vorhandene Bewehrung darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchtrennt oder entfernt werden.</p> <p>Für das Abbrechen mit Hochdruckwasser sind Geräte zu verwenden, die im Hinblick auf Betongüte und Abtragstiefe die entsprechende Leistung (Arbeitsdruck und Wasserdurchfluss) aufweisen.</p> <p>2. Abrechnungshinweise Bei Abrechnung von Abbrüchen bleibt das Volumen von Einbauten unberücksichtigt, ausgenommen abgeschaltete Hohlräume über 0,5 m³. Leerverrohrungen und Kabelziehschächte gelten nicht als abgeschaltete Hohlräume.</p> <p>Die Einheitspreise der Abbruch- und Abtragsarbeiten beinhalten auch die Kosten für das Auf- und Abladen sowie Wegschaffen, sofern in den einzelnen Positionen keine anderweitige Festlegung getroffen ist.</p> <p>3. Ermittlung der Abtragsflächen In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.</p> <p>4. Regelblatt Abrechnungsskizzen für die Positionen 47.01.25 bis 47.01.27 sind im Regelblatt 47.01-1 enthalten.</p>		
470190	<p>Z Auskratzen der Fugeneinlage und Reinigen von Fugen mittels HDW bis 200 bar, sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allfällige Erschwernisse bei abschnittsweiser Arbeitsdurchführung, • alle Erschwernisse durch Einbauten (Leitungen), • eventuell erforderliche Gerüste. 		
470190B	<p>Z Vorhandenes Fugenmaterial schonend abtragen</p> <p>Fugenstärke: ca. 1,0 bis 3,0 cm Fugenbereich Schadhaftes Fugenmaterial zwischen Randbalken und Randstein, schadhaftes Kittfugen</p> <p><i>Notiz:</i> Fugenbereichen zwischen verschiedenen Bauteilen z.B. Wangenmauer/Tragwerk, Schürzenmauer/Tragwerk, Lagerbank/Tragwerk, Flügel, etc. schonend abtragen.</p>	LT PU:47	
		L
		S
	260,00 m	EP

LG 47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	Summe
-------	----------------------------------	-------	-------

OG 04 Brückenbau B37.23 LB-FSV-VI-007 EUR

98 Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

OG 04	Brückenbau B37.23	LB-FSV-VI-007	EUR
980101	Bauarbeiter Mischpreis		LT PU:98
	Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.		
		L
		S
	80,00 h	EP

9802 Regie Geräte BGL

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß BGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der BGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Abrechnung zugrunde zu legen sind die BGL Werte des Basisjahres.

Bei Widersprüchen zwischen der Buch- und der Onlineversion gilt die Onlineversion.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte BGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß BGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß BGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0 EUR gemäß BGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der BGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50% sowie die Valorisierung der BGL-Werte auf die Preisbasis mit 20%) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der BGL, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

OG 04	Brückenbau B37.23	LB-FSV-VI-007	EUR
980503	Z Baustofflieferungen		LT PU:99

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

Notiz: In VI06 enthalten (LGPosNr. 980501) jedoch für ST5 nicht ausreichend.

L

S

2.500,00 VE EP

980504	Z Fremdleistungen		LT PU:99
---------------	--------------------------	--	----------

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

Notiz: In VI06 enthalten (LGPosNr. 980502) jedoch für ST5 nicht ausreichend.

L

S

2.500,00 VE EP

LG 98	Regiearbeiten	Summe
-------	---------------	-------	-------

OG 04	Brückenbau B37.23	Summe
-------	-------------------	-------	-------

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	Summe
OG 01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten	
02	Baustellengemeinkosten EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	Summe
OG 01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten EUR
OG 02	Brückenbau B37.21	
02	Baustellengemeinkosten EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten EUR
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen EUR
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton EUR
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke EUR
OG 02	Brückenbau B37.21 EUR
OG 03	Brückenbau B37.22	
02	Baustellengemeinkosten EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten EUR
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	Summe
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke EUR
OG 03	Brückenbau B37.22 EUR
OG 04	Brückenbau B37.23	
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten EUR
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton EUR
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke EUR
98	Regiearbeiten EUR
OG 04	Brückenbau B37.23 EUR
Summe LV	 EUR
	BEZEICHNUNG	Summe
OG		
01	Straßenbau, Fräs- und Heißmischgutarbeiten EUR
02	Brückenbau B37.21 EUR
03	Brückenbau B37.22 EUR

Zusammenstellung der Obergruppen

OG	BEZEICHNUNG	Summe
04	Brückenbau B37.23	
	 EUR
Summe LV	 EUR

Lücken

LGPosNr.	Z	P	V	ZZ	Positionstext	Menge	W	EH
					Lückentext			
OG 04					Brückenbau B37.23			EUR

SCHLUSSBLATT

Bezeichnung	Gesamt
-------------	--------

Summe LV EUR

Summe Nachlässe/Aufschläge EUR

Gesamtpreis EUR

zuzüglich % USt. EUR

Angebotspreis EUR
